



Integrationsratswahl 2025 – Bekanntmachung des Wahltages und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 27 Absatz 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) findet die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl statt. Mit Bekanntmachung des Ministeriums des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18. September 2024 wurde der Wahltag für die Kommunalwahl auf den 14. September 2025 festgelegt.

Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Köln findet daher am **14. September 2025** statt.

Für diese Wahl wird ab dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen gemäß § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Köln (IRWahlO) aufgefordert.

Die notwendigen Vordrucke können beim Wahlamt der Stadt Köln angefordert werden.

Kontakt:

Wahlamt der Stadt Köln
Dillenburger Str. 68-70
51105 Köln

Telefon: 0221 221-21595
E-Mail: wahlvorschlag@stadt-koeln.de

Die Formulare versendet das Wahlamt per E-Mail oder per Post. Alternativ können diese nach Terminvereinbarung auch im Wahlamt persönlich abgeholt werden.

Auf die Bestimmungen des § 9 IRWahlO wird hingewiesen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten nach § 6 der IRWahlO oder Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürger*innen) - Listenwahlvorschlag - oder einzelnen wahlberechtigten Personen nach § 6 der IRWahlO sowie Wahlberechtigten zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürger*innen) – Einzelbewerber*innen- eingereicht werden. Jede*r Wahlvorschlagberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

2. Als Wahlbewerber*in kann jede*r Wahlberechtigte nach §6 der IRWahlO sowie jede*r Wahlberechtigte zu den Gemeindewahlen der Stadt Köln (Bürger*innen) benannt werden, sofern die Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
3. Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerber*innen können Stellvertreter*innen benannt werden. Bei Listenwahlvorschlägen kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen Stellvertreter*in für eine*n andere*n auf der Liste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll. Bei Listenwahlvorschlägen kann die Reihenfolge der Stellvertreter*innen entsprechend den Grundsätzen der Listennachfolge nach § 45 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) vorgesehen werden. In Wahlvorschlägen von Einzelbewerber*innen kann ein*e Vertreter*in benannt werden.
4. Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber*innen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
5. Der Wahlvorschlag muss den Namen, Vornamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Person, die als Wahlbewerber*in aufgeführt wird, enthalten.
6. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber*in“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Person die als Bewerber*in aufgeführt wird an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
7. Jeder Wahlvorschlag benötigt mindestens 100 gültige Unterstützungsunterschriften, die von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich zu leisten sind. Jede*r Wahlberechtigte darf mit seiner*ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist nachzuweisen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist dessen Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.
8. Bei Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 27 Absatz 3 Nr. 3 und 4 GO NRW, § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 IRWahlO), ist der Nachweis der Wahlberechtigung in geeigneter Weise mit Einreichung der Unterstützungsunterschriften zu führen. Kann in diesen Fällen die Wahlberechtigung im Einzelfall nicht festgestellt werden, ist die Unterstützungsunterschrift ungültig.
9. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

10. Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt der Stadt Köln bereithält.

Die Wahlvorschläge können gemäß § 9 Absatz 2 IRWahlO frühestens ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, dem 13.05.2025 eingereicht werden und sind spätestens bis zum

Montag, 07. Juli 2025, 18.00 Uhr

beim Wahlamt der Stadt Köln, Dillenburger Str. 68-70, 51105 Köln, einzureichen.

Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, daher können nach diesem Zeitpunkt keine Wahlvorschläge angenommen und keine fehlerhaften Wahlvorschläge korrigiert werden.

Es wird daher dringend empfohlen, Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Köln, 13.05.2025

Andrea Blome
Stadtdirektorin
und Wahlleiterin